

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

19.1.1932 (No. 1)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

1947 D 4091

OZA 446, 22. 1932

1

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 19. Januar 1932.

Nr. 1

Erlaß vom 4. Januar 1932 Nr. 70203 über eingezogene Vermögenswerte.

§ 1.

Die Vollstreckung der in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannten Einziehungen und die Verfügung über die eingezogenen Vermögenswerte obliegt der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht).

§ 2.

Soweit sich eingezogene Gegenstände nicht infolge einer Beschlagnahme oder aus einem sonstigen Grunde im Gewahrsam des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft befinden, ist die zur Herausgabe erforderliche Zwangsvollstreckung von der Strafvollstreckungsbehörde einzuleiten. Wie der Gerichtsvollzieher hierbei vorzugehen hat, bestimmt sich nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher § 98 Abs. 1). Hinsichtlich der weiteren Behandlung der eingezogenen Gegenstände hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jeweiligen Anweisungen der Strafvollstreckungsbehörde zu richten.

§ 3.

Die Erledigung der den Strafvollstreckungsbehörden nach diesem Erlaß zukommenden Geschäfte durch den Rechtspfleger richtet sich nach den Entlastungsvorschriften vom 10. August 1926 (in neuester Fassung abgedruckt in den Dienstvorschriften für die Beamten des mittleren Justizdienstes).

§ 4.

Die im gerichtlichen Verfahren zu Gunsten des Landes eingezogenen Vermögenswerte werden nach den folgenden Vorschriften für Rechnung der Justizverwaltung verwertet, falls sie nicht zu vernichten oder unbrauchbar zu machen sind. Entsprechendes gilt für die verwertbaren Reste unbrauchbar gemachter Gegenstände.

§ 5.

1. Auf das Interesse der Staatskasse an einem wertensprechenden Erlös und möglichst geringen Unkosten ist zu achten. Beschleunigt zu verwerten sind Gegenstände, deren Erhaltung mit Kosten (Fütterungskosten, Lagermiete usw.) verbunden ist, die nicht geeignet verwahrt werden können oder rasch dem Verderben ausgesetzt sind.

7

Landesbibliothek
Karlsruhe

33

34
35

2. Eingezogene Überführungsstücke, deren fernere Aufbewahrung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens angemessen ist, sind von der Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Ablieferung oder Verwertung auszuschließen.

3. Über eingezogene Gegenstände, die zugleich nach § 121 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 178) im Steuerbeitreibungsverfahren beschlagnahmt sind, darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Finanzbehörde verfügt werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist dem Justizministerium zu berichten.

§ 6

1. Eingezogene Gegenstände sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen:

1. wenn das Gericht im Vollstreckungstitel die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung angeordnet hat;
2. wenn die Gegenstände nur einen geringen, die Verwertungskosten nicht übersteigenden Wert haben; Tiere (insbesondere Hunde) von geringem Wert sind zur Vermeidung von Fütterungskosten zu töten;
3. wenn die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, z. B. wenn die Gegenstände vom Verkehr überhaupt ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Gegenstände, die zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder dem Papiergeld gleichgeachteter Papiere gebraucht oder bestimmt worden sind, zu vernichten. Dies gilt nicht für Maschinen, die nicht ausschließlich zu Fälschungen benutzbar sind. Solche Maschinen sind bestenfalls zu verwerten.

2. Eingezogene, nachgemachte oder verfälschte Münzen sind an die Münzverwaltung in Karlsruhe, Stefaniestraße 28, einzusenden.

3. Eingezogene Falschstücke von Wertpapieren des Deutschen Reichs sind an die Reichsschuldenverwaltung in Berlin SW 68, Oranienstraße 106/9, solche von Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium in Berlin SW 9, Jägerstraße 34/36, und solche von Rentenbankscheinen an die Deutsche Rentenbank in Berlin W 8, Wilhelmstraße 67, einzusenden. Falschstücke anderen Papiergeldes und anderer dem Papiergeld gleichgeachteter Papiere sind zu verbrennen.

4. Bei der Vernichtung von Vervielfältigungen und Vorrichtungen wegen Verletzung des Urheberrechts sind § 42 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227) und § 37 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. 7) zu beachten.

5. Die Einsendung unzüchtiger Bilder und Schriften an die Zentralpolizeistelle beim Polizeipräsidium Berlin richtet sich nach Nr. 447 der Vorschriften für Strassachen.

6. Die Vernichtung der auf Grund des Weingesetzes eingelegenen Getränke und Stoffe richtet sich nach § 15.

7. Mit der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung oder, falls hierzu eine besondere Hilfsperson zugezogen werden muß, mit deren Überwachung ist ein Beamter zu betrauen, dem bestimmte Weisungen zu erteilen sind. Ist mit der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen Gefahr verbunden (Sprengstoffe, Bomben usw.), so hat sie im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde zu erfolgen. Über den Vollzug der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung hat der Beamte eine zu den Akten zu nehmende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7.

1. Die Ablieferung eingezogener Gegenstände an das Landeskriminalmuseum und an das gerichtlich-medizinische Institut der Universität Heidelberg zur Verwendung als Anschauungsmittel richtet sich nach Nr. 223, 224 der Vorschriften für Strafsachen.

2. Gegenstände, die für badische Hochschulen oder Anstalten wissenschaftliche Bedeutung haben, dürfen an diese ohne Entgelt abgegeben werden.

§ 8.

1. Munition und Waffen jeder Art (Schuß-, Hieb- und Stichwaffen), die zur Verwertung geeignet erscheinen, sind an das Landeskriminalmuseum in Karlsruhe, Blücherstraße (Gendarmerieschule), zu übersenden. Waffen, die nur einen geringen, die Versendungskosten nicht lohnenden Wert haben und als Anschauungsmittel (§ 7) nicht in Frage kommen, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zu vernichten.

2. Schußwaffen müssen vor der Versendung daraufhin untersucht werden, ob sie geladen sind, und gegebenenfalls entladen werden. Die übersandten Gegenstände sind in einem Begleitschreiben einzeln zu bezeichnen; das die Einzichung verfügende strafgerichtliche Erkenntnis ist darin anzugeben; eine Abschrift des Begleitschreibens ist dem Rechnungsamt des Justizministeriums mitzuteilen. Das Landeskriminalmuseum stellt über die eingegangenen Gegenstände Empfangsbescheinigungen aus; kommen diese nicht binnen zwei Wochen ein, so sind sie in Erinnerung zu bringen, nötigenfalls ist dem Justizministerium zu berichten.

3. Kaufangebote auf eingezogene Waffen und Anforderungen von Waffen durch Behörden sind an das Landeskriminalmuseum weiterzuleiten. Bis die Entschliebung dieser Behörde ergeht, können die Waffen zurückbehalten werden.

4. Das Landeskriminalmuseum verfügt über die Waffen und die Munition nach den Anweisungen des Justizministeriums.

5. Die Verwertung von Militärgut richtet sich nach Nr. 221 der Vorschriften für Strafsachen.

§ 9.

1. Eingezogenes Salvarsan ist an die J. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst a. M. sorgfältig verpackt zur Prüfung mit dem Ersuchen zu übersenden, die für echt und einwandfrei befundenen Mengen an die Apotheke des akademischen Krankenhauses in

Heidelberg zur Verwertung abzuliefern. Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 gelten entsprechend.

2. Andere Arzneimittel sowie Süßstoffe sind der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Kaiserstraße 2, zur Untersuchung und Verwertung zu übersenden. Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 10.

Edelmetallsachen sind der Münzverwaltung in Karlsruhe, Stefaniestraße 28, zur Verwertung zu übersenden. Als Edelmetallsachen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch außer Kurs gesetzte Gold- und Silbermünzen, sowie solche ausländischen Gold- und Silbermünzen, deren Metallwert höher ist als ihr Kurswert. Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11.

1. Wertpapiere sind der Reichsbank oder, soweit dies nach den Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung zulässig ist, einer anderen Bank am Sitz der Strafvollstreckungsbehörde mit dem Ersuchen um Verwertung gegen Zahlung der üblichen, am Erlös in Abzug zu bringenden Vergütung und um Benachrichtigung vom Vollzug zu übersenden. In dem Ersuchen ist zu bemerken, daß der Reinerlös nach Empfang einer Justizgefällrechnung an die Justizkasse zu zahlen ist.

2. Die Vorschriften in Abs. 1 gelten auch für die Verwertung ausländischen Geldes und sonstiger nicht gesetzlicher Zahlungsmittel. Ausländische Münzen, deren Metallwert den Kurswert übersteigt, sind nach § 10 zu verwerten.

§ 12.

1. Gegenstände, die sich zur Verwertung in einer Anstalt eignen, insbesondere Kleidungs- und Wäschestücke, Handwerkszeug, Fahrräder, landwirtschaftliche Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, sowie Verbrauchsgegenstände, sind der nächstgelegenen Landesstrafanstalt zur Übernahme anzubieten. Die Strafanstalt gibt das Angebot, falls bei ihr ein Bedarf nicht vorliegt, an eine andere staatliche Anstalt weiter. Den angemessenen Übernahmepreis setzt die übernehmende Anstalt fest.

2. Können Gegenstände bei der Strafvollstreckungsbehörde oder einer anderen Behörde verwendet werden, so ist beim Justizministerium Antrag auf Zuweisung unter Bezeichnung des angemessenen Wertes zu stellen.

§ 13.

Eingezogene, noch verwendbare Rundfunkgeräte von geringem Wert sind den städtischen Fürsorgeämtern oder den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verteilung an Fürsorgeanstalten, an bedürftige Blinde, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner oder andere hilfsbedürftige Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14.

1. Gegenstände, über die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen verfügt ist, werden durch die Strafvollstreckungsbehörde unmittelbar verwertet. Der Erwerb eingezogener Gegenstände durch die an der strafbaren Handlung Beteiligten soll vermieden werden.

2. Falls Gegenstände von höherem Wert nicht sachgemäß verwertet werden können, ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. Sind Gegenstände, über deren Verwendung Reichssteuergesetze besondere Vorschriften enthalten, wegen Zuwiderhandlung gegen solche Gesetze eingezogen (z. B. Tabakerzeugnisse), so ist das Hauptzollamt, zu dessen Bezirk die Strafvollstreckungsbehörde gehört, um Auskunft über die Art der Verwertung zu ersuchen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Verwertung im Wege öffentlicher Versteigerung.

4. Aus freier Hand dürfen an zahlungsfähige Käufer veräußert werden:

1. Gegenstände von geringem Wert, bei denen der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu den Versteigerungskosten steht;
2. dem Verderb ausgesetzte Gegenstände;
3. Überreste unbrauchbar gemachter Gegenstände.

Wenn in andern Fällen eine Veräußerung aus freier Hand an zahlungsfähige Käufer zweckmäßig erscheint oder gegen eine Versteigerung Bedenken bestehen, ist zur Veräußerung aus freier Hand die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen. Bei Veräußerung von Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenständen aus freier Hand sollen Vereinigungen von Sozial- oder Kleinrentnern sowie Wohltätigkeitsanstalten besonders berücksichtigt werden. Kaufangebote von Beamten und Angestellten der Justizverwaltung und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Justizministeriums angenommen werden.

5. Mit der Vornahme einer Versteigerung ist ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Auch bei der Veräußerung aus freier Hand kann sich die Strafvollstreckungsbehörde in geeigneten Fällen der Hilfe eines Gerichtsvollziehers bedienen. Soweit gegen die Veräußerung am Sitze der Strafvollstreckungsbehörde oder am Verwahrungsort Bedenken bestehen, kann die Veräußerung an einem andern Orte durch einen örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher erfolgen. Seine Gebühren und Auslagen bringt der Gerichtsvollzieher am Erlöse in Abzug.

§ 15.

1. Weine, dem Wein ähnliche und weinhaltige Getränke, Traubenmaische, Traubenmost, Schaumwein (Sekt), dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand und Weinbrandverschnitt, die auf Grund des § 28 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 360) eingezogen sind, müssen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 zutref-

33

34
35

fen, vor der Verwertung durch die Strafvollstreckungsbehörde vergällt werden. Die Vergällung erfolgt:

1. wenn die Flüssigkeit auf Branntwein verarbeitet werden soll, durch Zusatz von 2 kg Kochsalz auf 100 l Flüssigkeit. Das Kochsalz ist vorher in einem Teil der zu vergällenden Flüssigkeit in der Weise zu lösen, daß auf 1 kg Kochsalz 8 bis 10 l Flüssigkeit kommen. Die Lösung ist der Gesamtmenge beizumischen;
2. wenn die Flüssigkeit zur Essigbereitung verwendet werden soll, durch Zusatz von
 - 3 1/2 l Essigsprit (12%ig) oder
 - 0,42 kg Eisessig (96%ig) oder
 - 0,5 kg Essigessenz (80%ig) oder
 - 0,8 kg Essigsäure (50%ig) oder
 - 1,4 kg Essigsäure (30%ig)
 auf je 100 l Flüssigkeit.

Die Strafvollstreckungsbehörde läßt die Vergällung überwachen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß das Kochsalz vor der Übergabe an den Erwerber vollständig gelöst ist.

2. Weine, dem Wein ähnliche Getränke, Traubenmaische und Traubenmost, die nach § 13 Abs. 1, 2 des Weingesetzes vom Verlehr ausgeschlossen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern verwertet werden (Weingesetz § 15 Satz 2, Vollzugsverordnung zum Weingesetz vom 4. November 1930, GVB. 199, und vom 7. August 1909, GVB. 395). Dabei ist zu beachten, daß § 13 Abs. 1 des Weingesetzes erst am 1. September 1935 in Kraft tritt. Regelmäßig kommt für Erzeugnisse dieser Art die Verwendung zur Essigbereitung oder Branntweinherstellung in Frage. In dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist anzugeben, welche Sicherungsmaßnahmen zur Verhütung eines Mißbrauchs (vgl. Abs. 1) beabsichtigt sind. Die Staatsanwaltschaften haben die Genehmigung durch Vermittlung des Generalstaatsanwalts einzuholen. Die Getränke sind erst nach Erteilung der Genehmigung zu vergällen. Anträge, bei der Reichsregierung eine Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Weingesetzes einzuholen, sind beim Justizministerium und zwar nur in besonders begründeten Fällen zu stellen.

3. Getränke, die nur deshalb eingezogen sind, weil ihre Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, sind nicht zu vergällen, sondern unter der gesetzlichen Bezeichnung zu verwerten. Most oder Wein, der entgegen dem § 14 Abs. 3 des Weingesetzes aus Auslandstafeltrauben hergestellt ist, ist gleichfalls unvergällt zu verwerten. Bei Haustrunk ist nach Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn er nur deshalb eingezogen ist, weil er dem § 11 Abs. 5 des Weingesetzes zuwider in den Verlehr gebracht worden ist.

4. Die in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse sind zu vernichten:

1. wenn das Gericht im Vollstreckungstitel die Vernichtung angeordnet hat;
2. wenn sie gesundheitschädliche Stoffe enthalten, die nicht mit angemessenem Kostenaufwand entfernt werden können;
3. wenn die nach § 15 Satz 2 des Weingesezes erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird;
4. wenn die Verwertung einen die Vergällungs- und Verwertungskosten übersteigenden Erlös nicht erwarten läßt.
5. Bestehen Zweifel, ob den Getränken gesundheitschädliche Stoffe beigemischt sind, oder ob diese mit angemessenem Kostenaufwand entfernt werden können, so ist hierüber ein Gutachten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg oder der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule in Karlsruhe einzuholen, wenn der zu erwartende Erlös dies rechtfertigt.
6. Sind Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, dem Wein ähnlichen oder weinhaltigen Getränken, Schaumtrunk, Schaumwein, dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand und Weinbrandverschnitt unzulässig ist, oder die zur Nachahmung von Wein dienen, nach § 28 des Weingesezes eingezogen, so entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde, ob und in welcher Weise die Stoffe zu verwerten oder ob sie zu vernichten sind. In wichtigeren Fällen kann ein Gutachten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg oder der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule in Karlsruhe über die Verwertungsmöglichkeit eingeholt werden.
7. Die Strafvollstreckungsbehörde kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, bei der Überwachung der Vergällung und bei der Vernichtung mitzuwirken. Wird der Gerichtsvollzieher mit der Verwertung beauftragt, so sind ihm bestimmte Anweisungen zu geben.

§ 16.

1. Branntwein und Braantweinerzeugnisse jeder Art in Mengen von mehr als 10 Raumliter werden vom Reichsmonopolamt in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, übernommen. Die Strafvollstreckungsbehörde hat das Hauptzollamt ihres Bezirks um Feststellung des Weingeistgehalts der eingezogenen Erzeugnisse zu ersuchen und diese darauf an die Lohreinigungsanstalt der Sinner A. G. in Karlsruhe-Grünwinkel zu versenden. Versandgefäße werden auf Anfordern von der Verwertungsstelle des Reichsmonopolamts, Abteilung Fässer, Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zur Verfügung gestellt. Das Reichsmonopolamt entrichtet für Branntwein und Braantweinerzeugnisse nach Maßgabe ihres Weingeistgehalts den jeweiligen Grundpreis (vgl. § 63 des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Der Grundpreis ist beim Reichsmonopolamt zu erheben; zugleich ist diesem Art, Menge und Weingeistgehalt der versandten Erzeugnisse mitzuteilen. Eine Vergütung für Umschließungen wird nicht bezahlt.

2. Branntwein und Braantweinerzeugnisse in Mengen von weniger als 10 Raumliter sind nach § 14 Abs. 3 bis 5 zu verwerten. Hierbei sind die nach § 131 b der Braant-

weinvwertungsbordnung von der Reichsmonopolverwaltung festgesetzten Mindestverkaufspreise einzuhalten. Eine Unterschreitung der Mindestverkaufspreise ist nach § 131 c der Branntweinwertungsordnung nur mit Ermächtigung des Reichsmonopolamts zulässig. Das Reichsmonopolamt hat diese Ermächtigung allgemein erteilt, sofern die Verwertung durch den Gerichtsvollzieher im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgt und der regelmäßige Verkaufspreis für Monopolsprit nicht unterschritten wird. Die Ermächtigung ist erforderlichenfalls durch die Strafvollstreckungsbehörde einzuholen.

3. Über den Grundpreis, den Mindestverkaufspreis und den regelmäßigen Verkaufspreis für Monopolsprit erteilen die Hauptzollämter Auskunft. Diese sind auch um Auskunft zu ersuchen, wenn Unklarheiten über die Verwertung bestehen.

§ 17.

1. Die Erlöse aus den durch die Strafvollstreckungsbehörden verwerteten Gegenständen (§§ 11 bis 16) werden nach den Vorschriften der Justizrechnungsordnung als Justizgefälle erhoben. Das gleiche gilt für eingezogene Geldbeträge.

2. Soweit bei der Ablieferung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Verwertung von eingezogenen Gegenständen besondere Kosten entstehen, die nicht nach den §§ 11, 14 Abs. 5 Satz 4 vom Erlös abzuziehen sind, werden sie nach den Vorschriften der Justizrechnungsordnung zur Zahlung angewiesen.

3. Die Vorschriften über die Entrichtung der Umsatzsteuer und anderer Steuern sind zu beachten.

§ 18.

1. Sind Gegenstände im gerichtlichen Verfahren zu Gunsten des Reichs eingezogen, so übersendet die Strafvollstreckungsbehörde nach Rechtskraft der Einziehungsverfügung dem Landesfinanzamt Karlsruhe alsbald eine Nachweisung nach dem angeschlossenen Muster in doppelter Fertigung. Auf vollständige Ausfüllung der Nachweisung ist zu achten. Eine Abschrift des Urteilstenors ist beizufügen.

Muster
auf S. 12

2. Für die Ablieferung dieser Gegenstände gilt Folgendes:

1. Deutsches Geld ist an die Oberfinanzkasse beim Landesfinanzamt Karlsruhe (Postscheckkonto Nr. 25800 beim Postscheckamt Karlsruhe) abzuführen. Das Alttenzeichen der Nachweisung ist auf dem Abschnitt der Zahlart anzugeben;
2. Wertpapiere, ausländisches Geld und sonstige Zahlungsmittel sind der örtlich zuständigen Reichsbankstelle mit dem Ersuchen um Verwertung und Ablieferung des Erlöses an die Oberfinanzkasse beim Landesfinanzamt Karlsruhe zuzuleiten;
3. sonstige Werte sind dem örtlich zuständigen Finanzamt, dem die Verwertung zu überlassen ist, abzuführen.

3. Der Reichsbankstelle oder dem Finanzamt ist das Alttenzeichen der dem Landesfinanzamt übersandten Nachweisung mit dem Ersuchen mitzuteilen, dieses Alttenzeichen und die Strafvollstreckungsbehörde bei der Ablieferung des Erlöses an die Oberfinanz-

lasse anzugeben. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten fallen dem Reich zur Last. Soweit sie nicht bei der Ablieferung abgezogen werden können, sind sie beim Landesfinanzamt Karlsruhe nach Maßgabe der Justizrechnungsordnung als Justizgefälle anzufordern. Ein etwaiger Abzug ist in Spalte 8 der Nachweisung zu erläutern.

§ 19.

Vermögenswerte, die im gerichtlichen Verfahren nach § 14 des Steuerverteilungsgesetzes zu Gunsten eines Kreises, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde rechtskräftig eingezogen sind, werden von der Strafvollstreckungsbehörde an die bezugsberechtigte Stelle, der die Verwertung zu überlassen ist, gegen Empfangsbcheinigung abgeliefert.

§ 20.

Der Erlaß vom 21. April 1926 Nr. 30237 über die Verfügung über eingezogene Vermögenswerte in der Fassung des Erlasses vom 10. März 1930 Nr. 17235 (Anhang V zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften) wird aufgehoben.

Deckblätter werden nicht ausgegeben. In den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften S. 209 und bei Nr. 437, 535, 604 der Vorschriften für Strafsachen, sowie Nr. 74 des Erlasses über Mitteilungen in Strafsachen (Anlage I der Vorschriften für Strafsachen) ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.

Allg. Neg. XVII 23.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Bekanntmachung vom 13. Januar 1932 Nr. 856 über den Personalbestand der badischen Juristen.

Nachstehend wird eine die Jahre 1912 bis 1931 umfassende Übersicht über die Zahl der badischen Studierenden der Rechte an den Landesuniversitäten sowie den Personalbestand der juristisch vorgebildeten Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes und der Rechtsanwälte zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1932.

Allg. Neg. IV 8.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

33

34
35

Stabjahr	auf den Landes- un- ter- rich- ten		Zu er- ste- malige Auf- nah- me	Zu zwei- malige Auf- nah- me	Zu drei- malige Auf- nah- me	Zu vier- malige Auf- nah- me	Zu fünf- malige Auf- nah- me	Zu sech- smalige Auf- nah- me	Zu sieben- malige Auf- nah- me	Zu acht- malige Auf- nah- me	Zu neun- malige Auf- nah- me	Zu zehn- malige Auf- nah- me	Von den Gerichts- affidoren	
	1931	1932											sich übernommen wurden in den	
													1931	1932
1912	83	100	154	1912	54	1912	254	1912	114	1912	51	7		
1913	95	75	171	1913	30	1913	168	1913	41	1913	18	7		
1914	116	107	223	1914	18	1914	165	1914	—	1914	—	—		
1915	107	98	205	1915	6	1915	166	1915	—	1915	—	—		
1916	133	115	251	1916	—	1916	157	1916	—	1916	—	—		
1917	133	120	253	1917	—	1917	154	1917	40	1917	17	8		
1918	154	138	292	1918	2	1918	157	1918	—	1918	—	—		
1919	171	156	327	1919	9	1919	154	1919	—	1919	—	—		
1920	164	164	328	1920	14	1920	118	1920	16	1920	14	8		
1921	180	119	299	1921	49	1921	114	1921	36	1921	14	8		
1922	203	125	328	1922	55	1922	139	1922	47	1922	13	20		
1923	215	151	366	1923	91	1923	136	1923	34	1923	36	13		
1924	207	138	345	1924	56	1924	167	1924	43	1924	21	6		
1925	217	163	380	1925	—	1925	175	1925	66	1925	24	6		
1926	246	178	424	1926	—	1926	184	1926	67	1926	11	—		
1927	225	159	384	1927	—	1927	185	1927	74	1927	14	4		
1928	254	174	428	1928	—	1928	185	1928	76	1928	14	4		
1929	263	192	455	1929	—	1929	189	1929	87	1929	16	4		
1930	283	199	482	1930	—	1930	189	1930	87	1930	16	4		
1931	343	222	565	1931	—	1931	211	1931	61	1931	21	6		
1932	378	245	623	1932	—	1932	200	1932	56	1932	14	9		
1933	375	247	622	1933	—	1933	207	1933	63	1933	30	11		
1934	412	281	693	1934	—	1934	228	1934	55	1934	33	5		
1935	432	312	744	1935	—	1935	239	1935	63	1935	39	11		
1936	452	341	793	1936	—	1936	249	1936	63	1936	39	11		
1937	476	368	844	1937	—	1937	259	1937	63	1937	39	11		
1938	512	411	923	1938	—	1938	281	1938	55	1938	33	5		
1939	516	428	944	1939	—	1939	281	1939	55	1939	33	5		
1940	538	452	990	1940	—	1940	288	1940	55	1940	33	5		
1941	565	481	1046	1941	—	1941	298	1941	55	1941	33	5		
1942	595	519	1114	1942	—	1942	309	1942	55	1942	33	5		
1943	625	548	1182	1943	—	1943	320	1943	55	1943	33	5		
1944	655	577	1250	1944	—	1944	331	1944	55	1944	33	5		
1945	685	606	1318	1945	—	1945	342	1945	55	1945	33	5		
1946	715	635	1386	1946	—	1946	353	1946	55	1946	33	5		
1947	745	664	1454	1947	—	1947	364	1947	55	1947	33	5		
1948	775	693	1522	1948	—	1948	375	1948	55	1948	33	5		
1949	805	722	1590	1949	—	1949	386	1949	55	1949	33	5		
1950	835	751	1658	1950	—	1950	397	1950	55	1950	33	5		
1951	865	780	1726	1951	—	1951	408	1951	55	1951	33	5		
1952	895	809	1794	1952	—	1952	419	1952	55	1952	33	5		
1953	925	838	1862	1953	—	1953	430	1953	55	1953	33	5		
1954	955	867	1930	1954	—	1954	441	1954	55	1954	33	5		
1955	985	896	1998	1955	—	1955	452	1955	55	1955	33	5		
1956	1015	925	2066	1956	—	1956	463	1956	55	1956	33	5		
1957	1045	954	2134	1957	—	1957	474	1957	55	1957	33	5		
1958	1075	983	2202	1958	—	1958	485	1958	55	1958	33	5		
1959	1105	1012	2270	1959	—	1959	496	1959	55	1959	33	5		
1960	1135	1041	2338	1960	—	1960	507	1960	55	1960	33	5		
1961	1165	1070	2406	1961	—	1961	518	1961	55	1961	33	5		
1962	1195	1099	2474	1962	—	1962	529	1962	55	1962	33	5		
1963	1225	1128	2542	1963	—	1963	540	1963	55	1963	33	5		
1964	1255	1157	2610	1964	—	1964	551	1964	55	1964	33	5		
1965	1285	1186	2678	1965	—	1965	562	1965	55	1965	33	5		
1966	1315	1215	2746	1966	—	1966	573	1966	55	1966	33	5		
1967	1345	1244	2814	1967	—	1967	584	1967	55	1967	33	5		
1968	1375	1273	2882	1968	—	1968	595	1968	55	1968	33	5		
1969	1405	1302	2950	1969	—	1969	606	1969	55	1969	33	5		
1970	1435	1331	3018	1970	—	1970	617	1970	55	1970	33	5		
1971	1465	1360	3086	1971	—	1971	628	1971	55	1971	33	5		
1972	1495	1389	3154	1972	—	1972	639	1972	55	1972	33	5		
1973	1525	1418	3222	1973	—	1973	650	1973	55	1973	33	5		
1974	1555	1447	3290	1974	—	1974	661	1974	55	1974	33	5		
1975	1585	1476	3358	1975	—	1975	672	1975	55	1975	33	5		
1976	1615	1505	3426	1976	—	1976	683	1976	55	1976	33	5		
1977	1645	1534	3494	1977	—	1977	694	1977	55	1977	33	5		
1978	1675	1563	3562	1978	—	1978	705	1978	55	1978	33	5		
1979	1705	1592	3630	1979	—	1979	716	1979	55	1979	33	5		
1980	1735	1621	3698	1980	—	1980	727	1980	55	1980	33	5		
1981	1765	1650	3766	1981	—	1981	738	1981	55	1981	33	5		
1982	1795	1679	3834	1982	—	1982	749	1982	55	1982	33	5		
1983	1825	1708	3902	1983	—	1983	760	1983	55	1983	33	5		
1984	1855	1737	3970	1984	—	1984	771	1984	55	1984	33	5		
1985	1885	1766	4038	1985	—	1985	782	1985	55	1985	33	5		
1986	1915	1795	4106	1986	—	1986	793	1986	55	1986	33	5		
1987	1945	1824	4174	1987	—	1987	804	1987	55	1987	33	5		
1988	1975	1853	4242	1988	—	1988	815	1988	55	1988	33	5		
1989	2005	1882	4310	1989	—	1989	826	1989	55	1989	33	5		
1990	2035	1911	4378	1990	—	1990	837	1990	55	1990	33	5		
1991	2065	1940	4446	1991	—	1991	848	1991	55	1991	33	5		
1992	2095	1969	4514	1992	—	1992	859	1992	55	1992	33	5		
1993	2125	1998	4582	1993	—	1993	870	1993	55	1993	33	5		
1994	2155	2027	4650	1994	—	1994	881	1994	55	1994	33	5		
1995	2185	2056	4718	1995	—	1995	892	1995	55	1995	33	5		
1996	2215	2085	4786	1996	—	1996	903	1996	55	1996	33	5		
1997	2245	2114	4854	1997	—	1997	914	1997	55	1997	33	5		
1998	2275	2143	4922	1998	—	1998	925	1998	55	1998	33	5		
1999	2305	2172	4990	1999	—	1999	936	1999	55	1999	33	5		
2000	2335	2201	5058	2000	—	2000	947	2000	55	2000	33	5		
2001	2365	2230	5126	2001	—	2001	958	2001	55	2001	33	5		
2002	2395	2259	5194	2002	—	2002	969	2002	55	2002	33	5		
2003	2425	2288	5262	2003	—	2003	980	2003	55	2003	33	5		
2004	2455	2317	5330	2004	—	2004	991	2004	55	2004	33	5		
2005	2485	2346	5398	2005	—	2005	1002	2005	55	2005	33	5		
2006	2515	2375	5466	2006	—	2006	1013	2006	55	2006	33	5		
2007	2545	2404	5534	2007	—	2007	1024	2007	55	2007	33	5		
2008	2575	2433	5602	2008	—	2008	1035	2008	55	2008	33	5		
2009	2605	2462	5670	2009	—	2009	1046	2009	55	2009	33	5		
2010	2635	2491	5738	2010	—	2010	1057	2010	55	2010	33	5		
2011	2665	2520	5806	2011	—	2011	1068	2011	55	2011				

[1. Seite.]

Muster
(Zu Seite 8 § 18 Abf. 1)

Strafvollstreckungsbehörde
Aktenzeichen

1 Anlage.

(Abschrift des erkennenden Teils
des Urteils oder Strafbefehls.)

Nachweisung

über zugunsten des Reichs eingezogene Vermögenswerte.

(Kundschreiben des Reichsfinanzministeriums vom 7. Juli 1921 Nr. II p (IV a) 9952/III R 19443/IC 21726; Erlaß des badischen Justizministeriums vom 4. Januar 1932 Nr. 70203).

, den 19

(Behörde)

An
das Landesfinanzamt in **Karlsruhe.**

[2. Seite.]

Behörde, die die Anzeige zur Strafverfolgung bewirkt hat	a) Erkennendes Gericht b) Datum des rechtskräftig gewordenen Urteils oder Strafbefehls c) Angewendete Strafgesetze	Nähere Bezeichnung des oder der Beurteilten	Art und Betrag	
			der von der unterzeichneten Justizbehörde eingezogenen Vermögenswerte	
1	2	3	4	

[3. Seite.]

Die in Spalte 4 aufgeführten Vermögenswerte sind		Von der Oberfinanzkasse auszufüllen		Bemerkungen
a) zur Vereinnahmung	b) zur Verwertung abgeliefert an	Bei der Oberfinanzkasse sind von den in Sp. 4 aufgeführten Vermögenswerten oder als Erlös aus ihrer Verwertung abzüglich etwaiger Unkosten eingegangen		
		Nr.	der zugehörigen Belege	
		<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	
5		6		8

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.